Offene Ganztagsschulsatzung (OGTS-S) des Schulverbandes Gaukönigshofen

---

Der Schulverband Gaukönigshofen erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 26 Abs. 1 KommZG und Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung über die Benutzung der offenen Ganztagsschule an der Mittelschule Gaukönigshofen:

---

§ 1 Trägerschaft und Zweckbestimmung

(1) Träger der offenen Ganztagsschule (OGTS) an der Mittelschule Gaukönigshofen ist der Schulverband Gaukönigshofen. Die Betreuung erfolgt in Zusammenarbeit mit einem externen Kooperationspartner und in Abstimmung mit der Schulleitung. Die OGTS wird als öffentliche Einrichtung im Sinne des Art. 21 GO betrieben.

(2) Das Ganztagsangebot gilt während der gebuchten Betreuungszeiten als schulische Veranstaltung im Sinne der Bayerischen Schulordnung und unterliegt somit der Schulaufsicht.

---

§ 2 Anmeldung und Teilnahme

(1) Die Anmeldung und Teilnahme richten sich nach der jeweils geltenden Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über offene Ganztagsangebote (OGTS) an Schulen für Kinder und Jugendliche der Jahrgangsstufen 5 bis 10.

(2) Die Anmeldung erfolgt verbindlich für jeweils ein Schuljahr und ist innerhalb der von der Schulleitung festgelegten Fristen vorzunehmen.

(3) Die Anmeldung ist durch eine erziehungsberechtigte Person vorzunehmen. Über die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler entscheidet die Schulleitung im Benehmen mit dem Kooperationspartner nach pflichtgemäßem Ermessen.

(4) Ein Anspruch auf Aufnahme in die OGTS besteht nicht. Der Kooperationspartner kann die Aufnahme von Schülerinnen und Schüler über die Höchstschülerzahl der jeweils gemeldeten und genehmigten Gruppen hinaus verweigern.

(5) In begründeten Einzelfällen kann die Schulleitung auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten eine vorübergehende Befreiung von der Teilnahmepflicht gewähren.

---

§ 3 Betreuungszeiten

(1) Die Betreuung im Rahmen der OGTS findet an vier Wochentagen (Montag bis Donnerstag) unmittelbar im Anschluss an den Unterricht statt und umfasst mindestens 2,5 Stunden.

(2) Die reguläre Betreuungszeit endet grundsätzlich um 16:00 Uhr. In begründeten Einzelfällen, zum Beispiel wegen der Schülerbeförderung, kann sie bis 15:30 Uhr verkürzt werden.

(3) Während der Schulferien sowie an beweglichen Ferientagen findet keine Betreuung statt.

---

§ 4 Abmeldung und Ausschluss

(1) Eine Abmeldung während des Schuljahres ist nur aus wichtigem Grund (z. B. Umzug, gesundheitliche Gründe, Schulwechsel, Gebührenerhöhung) mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende zulässig und bedarf der schriftlichen Zustimmung der Schulleitung.

(2) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn teilnehmende Schülerinnen oder Schüler trotz Ermahnung wiederholt gegen die Regeln der OGTS oder die Schulordnung verstoßen oder ihren Verpflichtungen nicht nachkommen.

---

§ 5 Aufsicht und Verhalten

(1) Während der Betreuungszeiten unterliegen die Teilnehmenden der Aufsicht durch das eingesetzte Betreuungspersonal. Die Aufsichtspflicht beginnt mit dem Eintreffen des Kindes in der OGTS und endet mit dem regulären Betreuungsende oder der vorher genehmigten Abholung.

(2) Die Haus- und Schulordnung der Mittelschule Gaukönigshofen gilt auch während der Teilnahme an der OGTS.

(3) Das Betreuungspersonal ist gegenüber den teilnehmenden Schülerinnen und Schülern weisungsbefugt.

(4) Für mitgebrachte Gegenstände, insbesondere Wertgegenstände, übernimmt die OGTS keine Haftung. Für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden an Eigentum der Einrichtung oder Dritter haften die Erziehungsberechtigten nach den gesetzlichen Bestimmungen.

---

§ 6 Kosten und Verpflegung

(1) Die Teilnahme an der OGTS ist kostenfrei.

(2) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist von den Erziehungsberechtigten eine Gebühr zu leisten. Die Höhe der Gebühr wird gesondert in der „Gebührensatzung für die Mittagsverpflegung im Rahmen der OGTS an der Mittelschule Gaukönigshofen“ festgesetzt.

(3) Für zusätzliche Angebote außerhalb der regulären Betreuungszeiten kann ein gesonderter Kostenbeitrag erhoben werden. Die Höhe wird jeweils vor Beginn des Angebots bekannt gegeben.

§ 7 Datenschutz

(1) Die im Rahmen der Anmeldung erhobenen personenbezogenen Daten werden ausschließlich zur Organisation und Durchführung der OGTS verarbeitet.

(2) Die Verarbeitung erfolgt gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Freistaats Bayern.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft.

Gaukönigshofen, den 17.11.2025

gez.

Johannes Menth
Schulverbandsvorsitzender